

## Antrag 1.11.1: Sexuelle und reproduktive Rechte stärken und ausbauen

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme

### 1 Die Bundeskonferenz möge beschließen:

2

3 Die Arbeiterwohlfahrt setzt sich seit ihrer Gründung besonders für die Emanzipation  
 4 von Frauen und die Schaffung einer geschlechtergerechten Gesellschaft ein, in der  
 5 alle Geschlechter ihren Lebensentwurf selbstbestimmt umsetzen können und dafür über  
 6 ausreichend Ressourcen und Teilhabemöglichkeiten verfügen. Seit über hundert Jahren  
 7 ist ein zentraler Baustein dafür die körperliche Selbstbestimmung, d.h. vor allem,  
 8 das alle Menschen sich eigenverantwortlich für oder gegen ein Leben mit Kindern  
 9 entscheiden können. Die AWO befürwortet das Recht auf Abtreibung und das Recht auf  
 10 uneingeschränkte und freie Aufklärung und Information dazu (siehe Grundsatzprogramm  
 11 2020: 19). Durch die neu aufgeflamnte Debatte um den Paragraphen §219a StGB (das  
 12 Recht auf Information über einen Schwangerschaftsabbruch) ist es für einen Verband  
 13 wie die AWO geboten, die bekannten Positionen noch stärker in die Politik  
 14 einzubringen:

- 15 • Alle Menschen haben das Recht, ihre geschlechtliche und sexuelle Identität ohne  
 16 Zwang und Gewalt zu leben. Die AWO setzt sich daher dafür für Aufklärung und  
 17 Information auch im Bereich der sexuellen Bildung ein. Ab früher Kindheit (im  
 18 Rahmen ihrer Möglichkeiten) will die AWO Menschen auf dem Weg ihrer sexuellen  
 19 und geschlechtlichen Selbstbestimmung und dem Erlernen von Verantwortlichkeiten  
 20 begleiten. Diskriminierungen aufgrund von sexueller oder geschlechtlicher  
 21 Identität, körperlicher Beeinträchtigung oder kulturellem Hintergrund sind nicht  
 22 akzeptabel.
- 23 • Die AWO setzt sich für die Übernahme von Verhütungsmitteln für Menschen mit  
 24 geringem Einkommen ein (das schließt auch Sterilisationen beim Mann mit ein).  
 25 Verhütung dient dem Zweck der Verwirklichung der eigenen Sexualität, der  
 26 bewussten Familienplanung sowie der Verhütung von sexuell übertragbaren  
 27 Krankheiten. Sie ist ein Menschenrecht und sollte daher allen zugänglich sein.
- 28 • Die AWO fordert die ersatzlose Streichung des §219a StGB und die damit  
 29 verbundene Kriminalisierung von Ärzt\*innen, die öffentlich darüber informieren,  
 30 dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Sie setzt sich dafür ein, dass  
 31 ungewollt schwangeren Frauen unbürokratisch und schnell die nötigen  
 32 medizinischen und bürokratischen Informationen erhalten. Sie fordert weiterhin  
 33 eine fundierte Analyse der Versorgungslage in Deutschland und die Umsetzung der  
 34 gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsaufgaben in diesem Bereich.
- 35 • Die AWO fordert die Rücknahme der Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- 36 und setzt sich für eine Neuregelung ein. Ebenso lehnt sie die verpflichtende  
 37 Beratung vor einem Abbruch ab, da aus ihrer Sicht psychosoziale Beratung immer  
 38 freiwillig sein muss. Sie wird im eigenen Verband eine Position zu einer  
 39 Neuregelung des Rechtes auf einen Schwangerschaftsabbruch entwickeln.
- 40 • Die AWO respektiert die vielfältigen und komplexen Bedingungen, die der  
 41 Entscheidung schwangerer Menschen für oder gegen das Austragen einer  
 42 Schwangerschaft zugrunde liegen. Als sozialpolitischer Verband setzt sie sich  
 43 für entsprechende soziale und ökonomische Rahmenbedingungen ein, die es Menschen  
 44 erleichtert, gewünschte Schwangerschaften fortzuführen.
  - 45 • Die AWO vertritt in ihren Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen einen  
 46 ganzheitlichen und wertschätzenden Beratungsansatz. Sie fordert eine deutliche  
 47 Aufstockung der Ressourcen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Diese  
 48 haben vor allem in den letzten zehn Jahren immer mehr Aufgaben hinzugewonnen  
 49 (Kinderschutz, vertrauliche Geburt) ohne dafür mehr Ressourcen zu erhalten. Die  
 50 qualitativ hochwertige Arbeit ist nur mit einem Ausbau aufrechtzuerhalten.
  - 51 • Die AWO setzt sich für das Recht von Menschen auf uneingeschränkten Zugang zu  
 52 Information und Beratung ein. Sie verurteilt daher entschieden die Versuche von  
 53 sogenannten Lebensschützer\*innen, Menschen am Zugang zu  
 54 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder Arztpraxen zu hindern und ruft  
 55 diese dazu auf, die Privatsphäre von ratsuchenden Menschen zu respektieren und  
 56 Berater\*innen und Ärzt\*innen gleichermaßen nicht in der Ausübung ihrer Tätigkeit  
 57 zu behindern.

## Begründung

Die im Rahmen der Frauenmensenrechtsbewegung angestoßene Debatte um den §218 StGB und das Recht auf Abtreibung fand in der Neuregelung im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und der sogenannten Beratungslösung 1995 seine vorläufige Befriedung. Über zwanzig Jahre später ist die Auseinandersetzung um körperliche Selbstbestimmung durch die vermehrten Anzeigen gegen Ärzt\*innen wegen Verstoßes gegen den §219a StGB wieder gesamtgesellschaftlich aufgeflammt. Sehr schnell ging es nicht mehr nur um das Recht auf Information über einen Abbruch und die Rahmenbedingungen, sondern um Schwangerschaftsabbrüche an sich. In der Praxis verschlechtert sich die Versorgungslage zunehmend, d.h. ungewollt schwangere Frauen haben entweder keine Auswahl zwischen Ärzt\*innen, die Abbrüche vornehmen oder verschiedenen Abbruchmethoden oder sie müssen sehr weit fahren, um eine Abtreibung vornehmen zu lassen. Parallel dazu verschärft sich der gesamtgesellschaftliche Ton, sowohl in den Parlamenten als auch im Umgang mit ratsuchenden Menschen. Die AWO steht im Bewusstsein ihrer Gründungsgeschichte für das Recht auf körperliche Selbstbestimmung und vertritt dieses offensiv nach außen.